

Satzung der Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen

Auf Grund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) in der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. 2015, S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen am 09.06.2016 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen“ und hat ihren Sitz in Efringen–Kirchen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Wildbestände und die gesetzlichen Abschusspläne sowie Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
- (2) der Jagdvorstand, als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§ 10)

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor, ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht-öffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ausgenommen bei Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (6) Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach §10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Erhebung einer Umlage

Zu den Beschlüssen der Buchstaben e) und f) ist eine Empfehlung des Ortschaftsrates / Gemeinderates einzuholen, der vor Inkrafttreten des JWMG, also zum 31.03.2015, zuständig für die Vergabe der Jagdpacht war.

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen werden. Jagdvorstand ist der Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat kann, entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung, den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt einschließlich der Bildung von Jagdbögen,
- g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdverzeichnis)

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundstücksanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdverzeichnis), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Efringen-Kirchen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde für Feld- und Waldwege sowie für Belange der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr von EUR 25,- pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen entsprechend.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als EUR 25,-, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens EUR 25,- erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens entsprechend.

§ 18 Umlagen

- (1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- (3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (2) Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Gemeinde Efringen–Kirchen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft. Mit dieser Satzung treten alle früher vereinbarten Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Efringen–Kirchen, den 09.06.2016

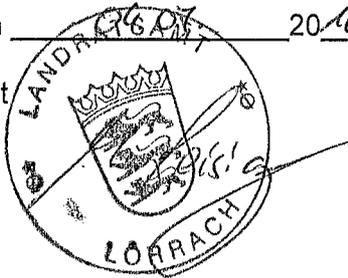


Gemeindevorstand
Schmid, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt,

Lörrach, den 09.06.2016

Kreisjagdamt



Satzung über die erste Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen vom 09.06.2016

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) in der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen am 06.07.2021 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Efringen–Kirchen vom 09.06.2016 wird wie folgt geändert:

Die §§ 9, 10 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach §10 Abs. 4 JWVG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Erhebung einer Umlage

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen werden. Jagdvorstand ist der Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, die Ortschaftsräte und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde für Feld- und Waldwege sowie für Belange der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als EUR 25,--, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens EUR 25,-- erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft.
- (2) Die Satzung der Jagdgenossenschaft Efringen-Kirchen wurde mit Verfügung vom 07.07.2021 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Efringen-Kirchen, den 06.07.2021

Gemeindevorstand
Schmid, Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.